

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 09.06.2006

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Abschreibung für Garagen

Recht: Nachträgliche Bauten gesondert bewerten

Dem Bundesfinanzhof wurde wieder einmal die Frage vorgelegt, ob Garagen gesondert abzuschreiben sind oder zu den Herstellungskosten des Wohngebäudes gehören. Nach Auffassung der obersten Finanzrichter ist jedenfalls dann eine gesonderte Abschreibung vorzunehmen, wenn die Errichtung der Garagen nicht Bestandteil der Baugenehmigung für das Mietwohngebäude war. Im Urteilsfall waren zunächst drei große Mietwohnhäuser gebaut worden mit insgesamt 103 Wohneinheiten. Nachträglich wurden 15 neue Garagen gebaut, wobei die Zahl der insgesamt vorhandenen Pkw-Abstellflächen die Zahl der Wohnungen deutlich unterschritt. Einige Garagen wurden darüber hinaus Nicht-Mietern überlassen.

Nachträglich errichtete Garagen bei Ein- oder Zweifamilienhäusern

Die Richter des obersten Finanzgerichtes bestätigten, dass insbesondere bei Ein- und Zweifamilienhäusern die Bauwerke als unvollständig erscheinen, wenn diese ohne Garagen oder Stellplätze errichtet werden. In solchen Fällen liegen keine gesonderten Wirtschaftsgüter vor, obwohl es sich um getrennt stehende Bauwerke handelt. Zu einer anderen Beurteilung kam das Gericht bei Mietwohnhäusern, so dass nur in solchen Fällen eine gesonderte Abschreibung möglich ist.

(Bundesfinanzhof 22.09.2005, IX R 26/04)

Stand Mai/2006

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner